Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6612**

17. Wahlperiode 15. 07. 2011

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an das Gemeinsame Wattenmeersekretariat – Common Wadden Sea Secretariat (CWSS) (CWSSRechtsG)

A. Problem und Ziel

Das Gemeinsame Wattenmeer-Sekretariat (Common Wadden Sea Secretariat, CWSS), das aufgrund des deutsch-dänisch-niederländischen Verwaltungsübereinkommens vom 13. Oktober 1987 (BGBl. 1988 II S. 87) errichtet wurde und aufgrund des Übereinkommens vom 18. März 2010 (BGBl. 2010 II S. 1090) weitergeführt wird, besitzt keine Rechtsfähigkeit. Das Sekretariat kann bisher keine eigenen Rechtsgeschäfte vornehmen, insbesondere keine eigenen Mitarbeiter beschäftigen und keine Räumlichkeiten anmieten. Alle Rechtsgeschäfte werden für das CWSS zurzeit noch durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bzw. das Bundesamt für Naturschutz in Bonn vorgenommen. Dies hat in der Vergangenheit zu rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten geführt. Darüber hinaus bestehen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rechtsunsicherheit sowie eine ungeklärte Haftungssituation für den Sekretär. Daher ist durch das oberste Gremium der Trilateralen Wattenmeerzusammenarbeit, dem Trilateralen Wattenmeer-Rat, in dem oben genannten Verwaltungsübereinkommen vom 18. März 2010 beschlossen worden, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gewährleisten wird, dass das Gemeinsame Sekretariat in eine bestehende oder eine zu gründende öffentlich-rechtliche Organisationsstruktur der Bundesrepublik Deutschland überführt wird. Eine Überprüfung aller Optionen ergab die nun vorliegende Gesetzeslösung als einzig gangbaren Weg.

Ziel des Gesetzes ist es, dem Gemeinsamen Wattenmeersekretariat die Rechtsfähigkeit und den Rechtsstatus einzuräumen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

B. Lösung

Das Gesetz räumt dem Gemeinsamen Wattenmeersekretariat funktional beschränkte Rechtsfähigkeit in der deutschen Rechtsordnung ein, soweit diese zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Bürokratiekosten

Mit dem Gesetzentwurf werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft sowie für die Verwaltung eingeführt, geändert oder aufgehoben.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 15. Juli 2011

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an das Gemeinsame Wattenmeersekretariat - Common Wadden Sea Secretariat (CWSS) (CWSSRechtsG)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 885. Sitzung am 8. Juli 2011 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an das Gemeinsame Wattenmeersekretariat – Common Wadden Sea Secretariat (CWSS) (CWSSRechtsG)

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Rechtsfähigkeit des Gemeinsamen Wattenmeersekretariats

(1) Das Gemeinsame Wattenmeersekretariat (Common Wadden Sea Secretariat, CWSS), das aufgrund des deutsch-dänisch-niederländischen Verwaltungsübereinkommens vom 13. Oktober 1987 (BGBl. 1988 II S. 87) errichtet wurde und aufgrund des Übereinkommens vom 18. März 2010 (BGBl. 2010 II S. 1090) weitergeführt wird, besitzt in der Bundesrepublik Deutschland die Rechtsfähigkeit,

1. Verträge zu schließen,
2. bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern und
3. vor Gericht zu stehen.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels wird das Sekretariat durch den Sekretär oder die Sekretärin vertreten.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit und Zielsetzung

Ziel des Gesetzes ist es, dem Gemeinsamen Wattenmeersekretariat die Rechtsfähigkeit und den Rechtsstatus einzuräumen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

Die Regierungen Deutschlands, Dänemarks und der Niederlande arbeiten seit 1982 gemeinsam auf Grundlage einer „Gemeinsamen Erklärung“ (Joint Declaration) für den Schutz des Wattenmeers. Die Gemeinsame Erklärung zum Schutz des Wattenmeers ist grundlegend überarbeitet und erneuert worden und auf der 11. Trilateralen Wattenmeer-Konferenz auf Sylt als „2010 Joint Declaration on the Protection of the Wadden Sea“ angenommen und unterzeichnet worden. Das Gemeinsame Wattenmeer-Sekretariat wurde 1987 zur Unterstützung dieser gemeinsamen Arbeit der Regierungen auf Grundlage des ersten deutsch-dänisch-niederländischen Verwaltungsübereinkommens über ein Gemeinsames Sekretariat für die Zusammenarbeit beim Schutz des Wattenmeers eingerichtet. Es hat seinen Sitz in Wilhelmshaven. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat das Verwaltungsübereinkommen gemeinsam mit dem Ministerium für Umwelt Dänemarks und dem Ministerium für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität der Niederlande geschlossen und seine Verpflichtungen durch Zeichnung des grundlegend überarbeiteten Verwaltungsübereinkommens von 2010 auf der Sylter Ministerkonferenz bestätigt.

Das Gemeinsame Wattenmeer-Sekretariat (Common Wadden Sea Secretariat, CWSS), das aufgrund des deutsch-dänisch-niederländischen Verwaltungsübereinkommens vom 13. Oktober 1987 (BGBl. 1988 II S. 87) errichtet wurde und aufgrund des Übereinkommens vom 18. März 2010 (BGBl. 2010 II S. 1090) weitergeführt wird, besitzt keine Rechtsfähigkeit. Das Sekretariat kann bisher keine eigenen Rechtsgeschäfte vornehmen, insbesondere keine eigenen Mitarbeiter beschäftigen und keine Räumlichkeiten anmieten. Alle Rechtsgeschäfte werden zurzeit noch für das CWSS durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bzw. das Bundesamt für Naturschutz in Bonn vorgenommen. Dies hat in der Vergangenheit zu rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten geführt. Darüber hinaus besteht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rechtsunsicherheit sowie eine ungeklärte Haftungssituation für den Sekretär. Vergleichbare zwischenstaatliche Organisationen besitzen die Rechtsfähigkeit. Daher ist am 18. März 2010 auf Sylt durch das oberste Gremium der Trilateralen Wattenmeerzusammenarbeit, den Trilateralen Wattenmeer-Rat, in dem oben genannten Verwaltungsübereinkommen beschlossen worden, dass das Bundesumweltministerium gewährleisten wird, dass das Gemeinsame Sekretariat in eine bestehende oder in eine zu gründende öffentlich-rechtliche Organisationsstruktur der Bundesrepublik Deutschland überführt wird. Eine Überprüfung der Sach- und Rechtslage ergab die nun vorliegende Gesetzeslösung als einzig gangbaren Weg.

II. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz räumt dem Gemeinsamen Wattenmeersekretariat funktional beschränkte Rechtsfähigkeit in der deutschen Rechtsordnung ein. Dazu gehört die Fähigkeit, Verträge zu schließen, Vermögen zu erwerben und zu veräußern und vor Gericht zu stehen. Der Umfang der eingeräumten Rechtsfähigkeit entspricht den Regelungen zur Rechtsfähigkeit des Sekretariats der Klimarahmenkonferenz, den Regelungen zur Rechtsfähigkeit des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen sowie den Regelungen zur Rechtsfähigkeit des Rates des Anpassungsfonds in Deutschland. Gegenwärtig ist das Gemeinsame Wattenmeersekretariat in Deutschland nicht rechtsfähig.

Das Gesetz verweist auf das deutsch-dänisch-niederländische Verwaltungs-Übereinkommen über ein Gemeinsames Sekretariat für die Zusammenarbeit beim Schutz des Wattenmeers vom März 2010 (BGBl. 2010 II S. 1090).

III. Alternativen, Folgen und Auswirkungen des Gesetzes

1. Alternativen

Ein trilaterales Abkommen zum Schutz des Wattenmeers, das die Rechtsfähigkeit des Gemeinsamen Wattenmeersekretariats ebenfalls herstellen würde, kommt nicht in Betracht. Eine Anbindung des Gemeinsamen Sekretariates an eine bestehende Körperschaft öffentlichen Rechts kommt aufgrund des trilateralen Charakters des Sekretariates ebenfalls nicht in Betracht.

2. Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgenabschätzung

Gleichstellungspolitische Folgen hat der Gesetzentwurf nicht.

3. Auswirkungen des Gesetzes im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung

Das Gesetzesvorhaben trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Die Verleihung der Rechtsfähigkeit ermöglicht es dem Gemeinsamen Wattenmeersekretariat, seine volle Funktionsfähigkeit zu erlangen und künftig die trilateralen Partner noch effektiver und schneller in seiner Arbeit für den Schutz des Wattenmeers zu unterstützen. Dies gilt auch für die Aufgaben des Gemeinsamen Wattenmeersekretariats für die Betreuung des Weltnaturerbes Wattenmeer.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungszuständigkeit für das Gesetz zur Herstellung der Rechtsfähigkeit des Gemeinsamen Wattenmeersekretariates in Deutschland ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

V. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Haushaltsausgaben ohne oder mit Vollzugsaufwand entstehen durch das Gesetz weder Bund noch Ländern oder Ge-

meinden. Aufwendungen, die das Bundesamt für Naturschutz und das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen derzeit noch unentgeltlich erbringen, können in Zukunft durch die Rechtsfähigkeit des CWSS umgelagert bzw. durch die Drittelfinanzierung durch die deutschen, dänischen und niederländischen Partner reduziert werden. Dies würde eine Reduzierung der Kosten für den Bund bedeuten.

VI. Bürokratiekosten

Mit dem Gesetzentwurf werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft sowie für die Verwaltung eingeführt, geändert oder aufgehoben.

VII. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht. Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau sowie auf Verbraucherinnen und Verbraucher.

VIII. Befristung und Vereinbarung mit dem Recht der Europäischen Union

Der Gesetzentwurf kann nicht befristet werden. Die beabsichtigten Regelungen sind als Dauerregelungen angelegt. Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Rechtsfähigkeit des Gemeinsamen Wattenmeersekretariates)

Mit dieser Vorschrift wird die Rechtsfähigkeit an das Gemeinsame Wattenmeersekretariat verliehen. Die Rechtsfähigkeit ist positiv definiert und insofern funktional auf den zur Erfüllung der Aufgaben des Gemeinsamen Wattenmeersekretariats erforderlichen Umfang beschränkt. Die rechtliche Vertretung des Sekretariates durch seine/seinen Vorsitzende/Vorsitzenden und seine/seinen Vertreterin/Vertreter wurde durch das deutsch-dänisch-niederländische Verwaltungsübereinkommen über ein Gemeinsames Sekretariat für die Zusammenarbeit beim Schutz des Wattenmeers (BGBl. 2010 II S. 1090) festgelegt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben wird die Organisationsform des deutsch-dänisch-niederländischen Wattenmeer-Sekretariats (Common Wadden Sea Secretariat) geregelt.

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf Bürokratiekosten der Wirtschaft, Verwaltung, Bürgerinnen und Bürger.

Der Nationale Normenkontrollrat hat vor diesem Hintergrund keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333